

Antrag

der Abgeordneten Karsten Hilse, Dr. Rainer Kraft, Marc Bernhard, Andreas Bleck, Dr. Heiko Wildberg, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Joana Cotar, Siegbert Droese, Peter Felser, Armin-Paulus Hampel, Mariana Iris Harder-Kühnel, Udo Theodor Hemmelgarn, Martin Hohmann, Stefan Keuter, Enrico Komning, Jörn König, Steffen Kotré, Frank Magnitz, Jens Maier, Andreas Mrosek, Jan Ralf Nolte, Gerold Otten, Frank Pasemann, Tobias Matthias Peterka, Martin Reichardt, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Lebensnotwendige Energieversorgung sicher und kosteneffizient ermöglichen – Klimaschutzmaßnahmen und Förderung unvorhersehbar schwankender Energiequellen beenden

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Gegenüber den Auswirkungen des aktuellen Ausnahmezustandes infolge des SARS-CoV-2-Coronavirus sind CO₂-Emissionen bzw. CO₂-Inventare in der Atmosphäre, Lithosphäre, Hydrosphäre und Biosphäre als eindeutig nachrangig zu betrachten, selbst wenn sie einen nachweisbar nennenswerten oder gar über die natürlichen Fluktuationen hinaus gefährlichen klimatischen Effekt für Mensch und Umwelt bewirken.
 2. Die Energieversorgung und damit die Netzstabilität kann bzw. muss in Hinblick der gerade jetzt notwendigen Versorgungssicherheit durch nichtvolatile Quellen unbedingt sichergestellt werden.
 3. Fluktuierende Techniken wie Photovoltaik und Windenergie sind hierfür nicht geeignet (s. a. Bundestagsdrucksache 19/10626) und erhöhen somit das Risiko eines Versagens des Elektrizitätsnetzes (www.hanswernersinn.de/de/themen/Energiewende) oder, um dies zu vermeiden, gegebenenfalls die Häufigkeit für Zwangsabschaltungen/Lastabwürfe erheblich. Sie gefährden damit gerade in der aktuellen Notsituation den Erfolg der Maßnahmen in nicht akzeptabler Weise.
 4. Dieser Umstand wird mindestens mittelbar durch die CO₂-Bepreisung gemäß Klimaschutzgesetz sowie wegen des europäischen CO₂-Emissionshandelssystems (ETS) und durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert. Dadurch entstehen beträchtliche volkswirtschaftliche Kosten (www.cicero.de/wirtschaft/was-kostet-die-energiewende/42312) und, bedingt durch die Vorrang einspeisung gemäß EEG, zusätzliche notwendige Netzstabilitätsmaßnahmen (www.bdew.de/media/documents/Awh_20191115_Redispach-Deutschland.pdf).

5. Die Bepreisung von CO₂-Emissionen, die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen, etwa im Ausland, und die Förderung nach dem EEG sind im Lichte aller vorgenannten Punkte daher nicht notwendig, in keiner Weise zweckmäßig, eher schädlich und somit, erst recht in der aktuellen Ausnahmesituation, nicht verhältnismäßig. Die selbst nur vorübergehende Einstellung dieser Maßnahmen würde Einsparungen in zweistelliger Milliardenhöhe bewirken (www.tichyseinblick.de/meinungen/energievende-trifft-frostige-wirklichkeit/).

Es ist zudem in der aktuellen Notsituation unbedingt geboten, auf alle für eine stabile Energieversorgung geeignete Energiequellen, auch auf die Kernenergie, soweit möglich, zurückzugreifen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

für die Dauer des durch den Coronavirus SARS-CoV-2 bedingten Ausnahmezustandes, mindestens jedoch bis zum 30.09.2020,

1. alle für den Klimaschutz relevante Ausgaben im Einzelplan 16 (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit) des Bundeshaushalts, soweit möglich, zu streichen,
2. das Klimaschutzgesetz sowie die Förderung und Vorrang einspeisung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) außer Kraft zu setzen und dadurch freiwerdende überschüssige Mittel für Nothilfemaßnahmen zu verwenden,
3. sämtliche Vorhaben zur Beendigung der Kohlenutzung, insbesondere die Verabschiedung des Kohleausstiegsgesetzes, zu beenden,
4. die Begrenzungen der Reststrommengen und Laufzeiten für Kernkraftwerke gemäß des Atomgesetzes (AtG) auszusetzen,
5. die Stromsteuer auszusetzen sowie die Energiesteuer auf Kraftstoffe um 25 % zu senken und die so entstehenden Mindereinnahmen mit den Minderausgaben gemäß Punkt 1 und 2 gegenzufinanzieren.

Berlin, den 23. März 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern der Daseinsfürsorge, insbesondere Wasser und Energie, muss gerade in Krisenzeiten höchste Priorität genießen. Gerade die jetzt besonders wichtige Infrastruktur für die Gesundheitsversorgung ist auf eine zuverlässige Belieferung mit Elektrizität angewiesen.

Die Energieversorgung wird heute in immer höherem Maße durch politische Ziele zur CO₂-Absenkung bestimmt, diese Zielsetzung verbessert jedoch nicht Widerstandsfähigkeit des Energieversorgungssystems in Not- und Krisensituationen, sondern verschlechtert sie noch. Die vermuteten oder realen Klimawirkungen des CO₂ oder anderer Treibhausgase wirken ausgesprochen langsam, weil nur in klimatischen Zeiträumen, während die potentielle Verbreitung der Krankheit durch das SARS-CoV-2-Coronavirus natürlicherweise sehr viel schneller und wahrnehmbarer geschieht.

Die Energieversorgung, insbesondere die Netzstabilität ist damit sowohl eine der Grundvoraussetzungen einer funktionierenden Bekämpfung der Pandemie, wie wir sie derzeit bewältigen müssen, gleichzeitig aber auch Vo-

raussetzung der Sicherstellung der Wirksamkeit jeglicher Maßnahmen zur Sicherung der Gesundheit der Bevölkerung, wie auch der Wiederbelebung einer zuvor auf nahe Null gefahrenen Wirtschaft. Ohne jederzeit nach Bedarf verfügbare, für alle Marktteilnehmer leicht erswingliche Versorgung mit elektrischer Energie ist dieses gemeinsame Ziel nicht zu schaffen.

Durch die Steuerungs- und Förderinstrumente EEG, ETS und Klimaschutzgesetz entstehen aber nicht nur beträchtliche volkswirtschaftliche Kosten sondern, bedingt durch die Vorranginspeisung gemäß EEG, werden auch weitere zusätzliche Netzstabilitätsmaßnahmen nötig, deren Bereitstellung, auch wegen der auch die Beschäftigten der Kraftwerke und Netzbetreiber nicht verschonenden Krankheits- wie Quarantänemaßnahmen, nicht mehr garantiert werden kann. Die umfangreichen und sehr zahlreichen Eingriffe der Netzbetreiber, würden daher ohne die Einspeisung volatiler Energien drastisch zurückgehen, und damit nicht nur für eine große Kostentlastung sorgen, sondern überhaupt erst die sichere Erbringung in einer derartigen – in der Geschichte der Bundesrepublik noch nie dagewesenen Notsituation – erst ermöglichen.

Für die Versorgungssicherheit, insbesondere die Netzstabilität ist es zudem zweckmäßig, verhältnismäßig und nach Ansicht der Antragssteller notwendig, die Beschränkungen des Atomgesetzes (AtG) in Hinblick auf die Restlaufzeiten und Stromproduktionsmengenobergrenzen zumindest vorübergehend auszusetzen.

